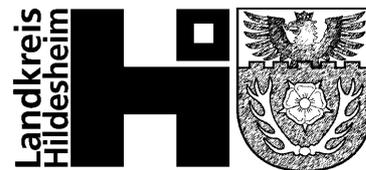


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008

Herausgegeben in Hildesheim am 30. Juli 2008

Nr. 32

Inhalt	Seite
29.11.2007 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Bad Salzdetfurth	724
03.07.2008 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Bad Salzdetfurth	728
07.07.2008 - Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Bockenem	729
07.07.2008 - Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bockenem (Straßenreinigungsverordnung)	732
16.07.2008 - Verordnung der Stadt Bockenem zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	737
17.07.2008 - Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes NE 100 „Trockener Kamp“, Stadt Hildesheim	743
17.07.2008 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes HN 145 „Lerchenkamp-Nord“, Stadt Hildesheim	745
21.07.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Im Katthagen“, Stadt Alfeld	747
21.07.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gartenanlage Sottrum“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle	748
21.07.2008 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ in der Ortschaft Grasdorf der Gemeinde Holle	751
21.07.2008 - Außenbereichssatzung für den Bereich „Schaltwerk Grasdorf“, Gemarkung Grasdorf, Gemeinde Holle	754

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 39 Absätze 5 bis 9, 51 Abs. 6 Satz 4, 53 Satz 1, 55f Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVB1. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bad Salzdetfurth und seiner Ausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, die Beigeordneten, die Mitglieder der Ortsräte in der Stadt Bad Salzdetfurth sowie die gem. § 51 Abs. 6 NGO hinzugewählten Mitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche Entschädigungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die hauptamtliche Bürgermeisterin/den hauptamtlichen Bürgermeister wird auf der Grundlage der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung geregelt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

(1) Als Ersatz für Auslagen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der/die erste stellvertretende Bürgermeister/in	154,-- €
b) der/die zweite stellvertretende Bürgermeister/in	123,-- €
c) die übrigen Beigeordneten	72,-- €
d) die Fraktionsvorsitzenden	154,-- €
e) die Ratsmitglieder	36,-- €
f) die Ortsbürgermeister/innen mit Hilfsfunktionen	133,-- €
die Ortsbürgermeister/innen ohne Hilfsfunktionen	93,-- €
g) die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen	44,-- €
h) die Ortsratsmitglieder	11,-- €

Entschädigungen für mehrere der unter a) bis d) aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

Ist der Empfänger länger als 3 Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt. Sich bei der Berechnung ergebende Cent-Beträge von mehr als 0,50 € werden auf volle Euro aufgerundet, sonst abgerundet.

2

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder und die sonstigen Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe 13,-- € je Sitzung bis zu 6 Stunden. Dauert die Sitzung länger oder finden mehrere Sitzungen statt, die zusammen über 6 Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Absatz I gilt auch für bis zu 15 Ratsfraktionssitzungen pro Jahr einschließlich der zur Vorbereitung von Ratssitzungen anberaumten Fraktionssitzungen. Über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen ist ein besonderer Nachweis zu führen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Entschädigungen nach § 2 Abs. I Buchst. a) bis d) sind auf Sitzungen des Verwaltungsausschusses anzurechnen.
- (4) Die Ortsratmitglieder erhalten anstelle eines Sitzungsgeldes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 11,-- €. Hiermit sind auch Ortsratsfraktionssitzungen abgegolten.
- (5) Mit den Entschädigungen nach § 2 Abs. I Buchst. f) und g) ist die monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 abgegolten.

§ 4

Verdienstaufschlagentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder, Ortsratmitglieder sowie die nach § 51 Abs. 6 NGO hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags.
- (2) Unselbständig Tätigen und selbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Der Verdienstaufschlag nach den Absätzen 2 und 3 wird bis zum Höchstbetrag von 18,-- € je Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag (einschließlich Wegzeit) entschädigt.
- (5) Ratsmitgliedern/Ortsratsmitgliedern, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 11,-- € für höchstens acht Stunden je Tag, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Dieses gilt auch für die nach § 51 Abs. 6 NGO hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse.
- (6) Ratsmitglieder/Ortsratmitglieder, die keine Ersatzansprüche aus Abs. 2 oder Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises einen Pauschalbetrag von 11,-- € je angefangene Stunde. Dieses gilt auch für

die nach § 51 Abs. 6 NGO hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse.

(7) Die Regelungen über den Verdienstaufschlag gelten auch für die Fälle nach § 39 Abs. 2 Satz 5 NGO.

§ 5

Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

(1) Zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Beträgen wird der Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet.

Diese Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass aufgrund der Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft des Antragstellers/der Antragstellerin keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Antragstellers/der Antragstellerin an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Mandatstätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.

(2) Für den Fall, dass Kosten für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden, wird den Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den in § 2 genannten Funktionsträgern eine um 25% erhöhte Aufwandsentschädigung und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt. § 2 Abs. 2 letzter Satz gilt hierbei entsprechend.

§ 6

Reisekosten. Fahrtkosten

(1) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und etwaige als Sachverständige hinzugezogene Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den der hauptamtlichen Bürgermeisterin/dem hauptamtlichen Bürgermeister zustehenden Sätzen. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt. Für die Genehmigung dieser Dienstreisen ist der Verwaltungsausschuss bzw. die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister zuständig.

(2) Für die vom Rat, einem Ausschuss beschlossenen oder für sonst dienstlich angeordnete Fahrten innerhalb des Stadtgebietes wird die jeweils geltende Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

Als monatliche Pauschale für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten

a) der/die erste stellvertretende Bürgermeister/in	26,-- €
b) der/die zweite stellvertretende Bürgermeister/in	26,-- €
c) die Ratsmitglieder aus den Ortsteilen Bad Salzdetfurth, Detfurth, Wesseln und Wehrstedt	13,-- €
d) die Ratsmitglieder aller anderen Ortsteile	18,-- €

§ 7

Zahlungsweise

(1) Die Entschädigungen nach den §§ 2 und 5 dieser Satzung werden monatlich

nachträglich gezahlt. Das Sitzungsgeld wird nachträglich für den vorangegangenen Monat gezahlt, die Entschädigung nach § 4 auf schriftlichen Nachweis (Stundenaufstellung und Verdienstbescheinigung).

(2) Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen, wenn der/die Mandatsträger/in länger als drei Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert ist und zwar mit Beginn des vierten Monats mit 1/30 je Tag. § 2 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag der Stadt Bad Salzdetfurth vom 07.12.1999 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 29.11.2007

Der Bürgermeister

gez. Schaper

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen,
Verdienstaufschlag- und Fahrtkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen
und Ehrenbeamten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der
Stadt Bad Salzdetfurth**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag- und Fahrtkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Bad Salzdetfurth beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 EURO für höchstens acht Stunden je Tag, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 03.07.2008

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister

gez. Schaper

Satzung **über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Bockenem**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 7. Juli 2008 für das Gebiet der Stadt Bockenem folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich des Winterdienstes mit Ausnahme des Winterdienstes auf den Fahrbahnen und an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie an Schulbushaltestellen auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Bockenem geregelt.
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Gossen, Parkflächen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Straßenbegleitgrün ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes nach Abs. 1 obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. Darüber hinaus besteht eine Reinigungspflicht für die Eigentümer, deren Grundstücke durch die Straße erschlossen werden (Hinterlieger).
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.
- (5) Hat für den Reinigungspflichtigen mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Bockenem ein anderer die Ausführung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt Bockenem ist jederzeit widerruflich. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Vereinbaren die Reinigungspflichtigen in schriftlicher Form, dass jeder ein bestimmtes Teilstück zu reinigen hat oder dass die Reinigungspflicht in zeitlichem Wechsel ausgeübt werden soll,

so bestimmt sich ihre öffentlich-rechtliche Reinigungspflicht nach Maßgabe der abgeschlossenen Vereinbarung. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bockenem; die Zustimmung der Stadt Bockenem ist jederzeit widerruflich.

- (6) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn wird auf die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

Die Reinigungspflicht für folgende Fahrbahnen obliegt daher der Stadt Bockenem:

- Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 243,
- Ortsdurchfahrten der Landesstraßen 493, 497, 498, 500 und 594,
- Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen 308, 310, 312, 313, 314, 315, 316, 330, 331, 332, 333, 334 und 335,
- der Straßenzug in der Ortschaft Bockenem „**An den Teichhöfen**“ (von Ortshäuser Straße – Schlangenberg) / „**Schlangenberg**“ (von Ortshäuser Bachbrücke – B 243 / Zubringer).

Darüber hinaus obliegt der Stadt Bockenem die Reinigungspflicht an allen Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen.

- (7) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt Bockenem ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Soweit die Stadt Bockenem reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigungspflicht als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Stadt Bockenem führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Bockenem“ vom 12. März 1990 außer Kraft.

Bockenem, den 7. Juli 2008

Martin Bartölke

Bürgermeister

Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Stadt Bockenem
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 55 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720 und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 7. Juli 2008 für den Bezirk der Stadt Bockenem folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Pflanzen im Bereich befestigter Flächen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege, der Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Pflanzen dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, öffentliche Abfallbehälter oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Gossen, Parkflächen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Straßenbegleitgrün ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
Die Reinigungspflicht umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (2) Die Straßenreinigung ist, soweit sie den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke und der ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist oder der Stadt Bockenem obliegt, nach Bedarf durchzuführen.

- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
- a) soweit die Stadt die Fahrbahnen reinigt, auf die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Rad- und Gehwege, die Radwege, die Gossen, die Parkflächen, die Parkspuren sowie auf die Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung;
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

II. Winterdienst

§ 3

Räumpflicht

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, Radwege mindestens in einer Breite von 1 m unverzüglich nach jedem Schneefall, bei länger anhaltenden Schneefällen in angemessenen Abständen freizuhalten. Ist in der Straße ein Gehweg nicht vorhanden, so ist auf jeder Straßenseite ein Streifen von 1 Meter neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerbereichen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1 m freizuhalten.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten; sie müssen ungehindert zugänglich sein.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, den Radwegen und den Parkflächen und Parkspuren gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.

§ 4

Streupflicht

- (1) Bei Eis- und Schneeglätte sind folgende Straßenteile unverzüglich so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
 - a) zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrer-Tagesverkehrs

- I. die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, die Radwege mindestens in einer Breite von 1 m;
 - II. wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m am äußersten Fahrbahnrand;
 - III. in Fußgängerbereichen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 m;
 - IV. Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - V. sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeug-Tagesverkehrs
- die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

§ 5 Räum- und Streuzeiten

Die Pflicht zum Schneeräumen und Streuen nach den §§ 3 und 4 besteht

an Werktagen
in der Zeit zwischen 7.00 und 22.00 Uhr,

an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit zwischen 9.00 und 22.00 Uhr.

§ 6 Streumittel und Räumgeräte

- (1) Als Streumittel sind nur Sand und andere abstumpfende Mittel mit Ausnahme von Asche zu verwenden. Der Einsatz umweltschädlicher Chemikalien ist grundsätzlich verboten. Nur in Ausnahmefälle ist das Aufbringen von Streusalz erlaubt,
- a) wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,

- b) an gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen und Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und auf Radwegen (z.B. Treppen, Rampen, Brücken oder Steigungsstrecken).
- (2) Wurzelbereiche von Bäumen, Hecken und Gehölzen sowie begrünte Flächen dürfen in keinem Fall mit Streusalz bestreut werden; salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (3) Werkzeuge und Geräte, durch welche die Oberfläche der von Eis und Schnee freizuhaltenden Flächen beschädigt werden könnte, dürfen nicht benutzt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Abs. 1 Schmutz, Laub, Papier oder sonstigen Unrat und Pflanzen im Bereich befestigter Flächen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht an allen Straßen und Straßenbestandteilen, für die er reinigungspflichtig ist, entfernt,
 - b) § 1 Abs. 2 die im Laufe eines Tages auftretenden besonderen Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - c) § 1 Abs. 3 bei der Reinigung unnötige Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - d) § 1 Abs. 4 Schmutz, Laub, Papier oder sonstigen Unrat und Pflanzen seinem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, öffentlichen Abfallbehälter oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt,
 - e) § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Fußgängerbereichen bzw. einen Streifen neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn bei Schneefall nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum freihält,
 - f) § 3 Abs. 2 die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält oder den ungehinderten Zugang zu ihnen nicht gewährleistet,
 - g) § 3 Abs. 3 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, den Radwegen, den Parkflächen und den Parkspuren gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird,
 - h) § 4 Abs. 1 seiner Streupflicht nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang nachkommt,
 - i) § 5 seiner Räum- und Streupflicht nicht im vorgeschriebenen Zeitraum nachkommt,

- j) § 6 Abs. 1 zur Beseitigung von Eis und Schnee umweltschädliche Chemikalien oder Streusalz verwendet, ohne dass ein Ausnahmefall im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 vorliegt,
 - k) § 6 Abs. 2 die Wurzelbereiche von Bäumen, Hecken und Gehölzen sowie begrünte Flächen mit Streusalz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert,
 - l) § 6 Abs. 3 Werkzeuge und Geräte benutzt, durch welche die Oberfläche der von Eis und Schnee freizuhaltenden Fläche beschädigt werden könnte.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2018 außer Kraft.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bockenem (Straßenreinigungsverordnung)“ vom 13. Dezember 1999 außer Kraft.

Bockenem, 7. Juli 2008

Martin Bartölke

Bürgermeister

Verordnung
der Stadt Bockenem zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Gefahrenabwehrverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz am 14.12.2007 (Nds. GVBl. S 720) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 07.07.2008 für das Gebiet der Stadt Bockenem folgende Verordnung beschlossen:

§1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen

Alle Straßen, Fahrbahnen, Parkspuren, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fahrradabstellplätze, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Bushaltestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden.
- (3) Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses können bestimmte Orte, Plätze oder Bereiche zeitweise durch Videokameras überwacht werden.
- (4) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.
- (5) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (6) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (9) Das Abstellen von Gegenständen (Haus- und / oder Sperrmüll) neben den Sammelcontainern ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (8) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.

- (9) Sperrmüll darf erst am Tag vor dem Abholungstermin bereitgestellt werden und muss so gefahrlos am Straßenrand abgestellt sein, dass Fußgänger nicht behindert sowie Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, bereitgestellten Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen und auszubreiten. Sollte der Sperrmüll oder Restsperrmüll nicht bis Einbruch der Dunkelheit abgeholt worden sein, ist er wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.

§ 3

Hausnummern

- (1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung verpflichteten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte) haben die von der Stadt festgesetzten Hausnummern gut sichtbar anzubringen und instand zu halten. Die Verpflichtung zur Anbringung und Instandhaltung schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuanbringung der Hausnummernschilder ein. Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Nummernschild zu entfernen. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen die nach § 126 Abs. 3 BauGB Verpflichteten.
- (2) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.
- (3) Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn das oder die Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.

§ 4

Tiere

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
1. unbeaufsichtigt herumläuft,
 2. Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus von Unbefugten nicht freigelassen werden kann.
- Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- (3) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr.1 und 2 wirksam verhindert werden können.
- (4) Beim Ausführen von Hunden hat die verantwortliche Person eine Hundeleine mitzuführen.
- (5) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (6) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten und Freibädern dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenhunde.

- (7) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 6 hinaus auch auf öffentlich zugänglichen Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden.

Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis festgestellt worden ist (NHundG), darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 3 so geführt werden, dass Gefahren in Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss Verletzungen zugefügt hat. Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) zu treffen, bleiben nach § 13 Abs. 1 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- (8) Verunreinigungen durch Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere durch Kot, sind durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (9) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.

§ 5

Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Das Verunreinigen von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen (unbefugtes Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben von Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen u. a.) ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), insbesondere Papier- und Obstreste sowie andere Abfälle (z. B. Kaugummi, Zigaretten, Zigarettenschachteln, Dosen und Flaschen sowie sonstige Verpackungsmittel) wegzuerwerfen oder liegen zu lassen, ohne die dafür vorgesehene Abfallbehälter zu benutzen.
- (2) Das Abstellen von Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.
- (3) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder Sonstiges) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer im Freien zur Brauchtumpflege (z. B. Osterfeuer) sowie Lagerfeuer bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das jeweilige Feuer abgebrannt werden soll.

- (3) Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Abbrennen offener Feuer bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder unbedenklich sind.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Verwarnungsgelder

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anlagen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung nutzt,
 2. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung auf öffentlichen Verkehrsflächen und / oder in öffentlichen Anlagen andere Personen durch sein Verhalten gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert,
 3. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung Dachrinnen und / oder Wasserfallrohre nicht so beschaffen hat, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser nicht gefährdet werden,
 4. § 2 Abs. 5 die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt,
 5. § 2 Abs. 5 auf Straßen überhängende trockene Äste und Zweige nicht vollständig entfernt,
 6. § 2 Abs. 6 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden nicht entfernt,
 7. § 2 Abs. 7 Gegenstände (Haus- und / oder Sperrmüll) neben den Sammelcontainern abstellt,
 8. § 2 Abs. 7 die Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt,
 9. § 2 Abs. 8 Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe wirft,
 10. § 2 Abs. 9 zur öffentlichen Abfuhr bestimmten Sperrmüll früher als einen Tag vor dem Abholtermin im öffentlichen Straßenraum bereitstellt,
 11. § 2 Abs. 9 zur öffentlichen Abfuhr bestimmten Sperrmüll so im öffentlichen Straßenraum bereitstellt, dass Fußgänger behindert / Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt sind,
 12. § 2 Abs. 9 zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll / Restmüll, der bis Einbruch der Dunkelheit nicht abgeholt worden war, nicht wieder von der öffentlichen Fläche entfernt,
 13. § 2 Abs. 9 zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll durchsucht und dabei auseinander zieht und ausbreitet,
 14. § 3 Abs. 1 die von der Stadt festgesetzte Hausnummer nicht gut sichtbar anbringt und instand hält oder bei Änderung der Hausnummer die alte Hausnummer während der Übergangszeit entfernt oder nicht mit roter Farbe so durchkreuzt, dass die Hausnummer noch zu lesen ist,
 15. § 3 Abs. 2 keine ständig leicht lesbaren Hausnummerschilder verwendet,
 16. § 3 Abs. 3 die Sichtbarkeit der Hausnummerschilder von der Straße aus nicht gewährleistet ist,
 17. § 4 Abs. 1 nicht verhindert, dass Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen oder Tiere anspringen oder gefährden,
 18. § 4 Abs. 2 den Hund nicht sicher unterbringt und der Hund auch im Wohnhaus von Unbefugten nicht freigelassen werden kann,
 19. § 4 Abs. 2 private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, nicht ausbruchssicher herichtet, so dass ein unbeaufsichtigtes Verlassen möglich ist,
 20. § 4 Abs. 3 als verantwortliche Person körperlich und / oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen,
 21. § 4 Abs. 4 als verantwortliche Person beim Ausführen von Hunden keine Hundeleine mitführt,
 22. § 4 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt,

23. § 4 Abs. 6 auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugängliche Kindergärten und Freibädern Hunde mitnimmt,
 24. § 4 Abs. 7 bissige Hunde über das geltende Mitnahmeverbot hinaus auf öffentlich zugänglichen Veranstaltungen unter freiem Himmel, wie Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und Märkten mitnimmt,
 25. § 4 Abs. 7 einen bissigen Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis festgestellt worden ist, auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unangeleint und / oder ohne Maulkorb versehen so geführt wird, dass Gefahren im Sinne § 4 Abs. 1 und 2 nicht sicher verhütet werden können oder der Hund mit anderen Hunden gemeinsam ausgeführt wird,
 26. § 4 Abs. 8 Verunreinigungen durch Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere durch Kot, nicht unverzüglich beseitigt,
 27. § 4 Abs. 9 wildelebende Tauben füttert,
 28. § 5 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen verunreinigt, insbesondere Abfälle wegwirft oder liegen lässt, ohne dafür die vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen,
 29. § 5 Abs. 2 Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- und Wertstoffbehältern abstellt,
 30. § 5 Abs. 3 seiner sofortigen Verunreinigungs-beseitigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen bei der Verteilung von Werbematerialien nicht nachkommt,
 31. § 5 Abs. 4 Waren zu sofortigen Verzehr verkauft, ohne eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren,
 32. § 6 Abs. 1 ohne Erlaubnis offene Feuer im Freien zu Brauchtumpflege sowie Lagerfeuer abrennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verhaltensgebote nach § 2 Abs. 1, 2, 8 und 9, gegen die Leinengebote für Hunde nach § 4 Abs. 4 und 5, gegen das Hundemitnahmeverbot nach § 4 Abs. 6 und gegen die Verunreinigungsverbote nach § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 1 – 4 dieser Verordnung gilt insbesondere der in der Anlage beigefügte Verwarnungsgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 9

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.07.2018 außer Kraft, soweit sie nicht bereits vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bockenem, Landkreis Hildesheim (GefAVO) vom 20.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim am 05.08.1998 (Nr. 32/1998) und die Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Stadt Bockenem, Landkreis Hildesheim, vom 18.10.1993, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim am 19.01.1994 (Nr. 3/1994) außer Kraft.

Bockenem, den 16.07.2008

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

(Siegel)

Martin Bartölke

Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bockenheim

Verwarnungsgeldkatalog gemäß § 8 (3) der Gefahrenabwehrverordnung

Tat Nr.	Verstoß	Rechtsgrundlage - GefahrenabwehrVO -	Verwarnungsgeld
210	Nutzung öffentlicher Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung	§ 2 (1)	10,00 €
220	Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder Behinderung anderer Personen	§ 2 (2)	15,00 €
280	Entsorgung von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen in öffentliche Papierkörbe	§ 2 (8)	15,00 €
290	Durchwühlen und Zerstreuen zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls	§ 2 (9)	30,00 €
291	zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll früher als einen Tag vor dem Abholtermin auf den Gehweg / im Straßenraum abgestellt	§ 2 (9)	30,00 €
292	291 + so dass Fußgänger behindert / Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in Funktion beeinträchtigt werden	§ 2 (9)	35,00 €
293	zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll so abgestellt, dass Fußgänger behindert / Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in Funktion beeinträchtigt werden	§ 2 (9)	30,00 €
294	den zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll / Restsperrmüll, der bis Einbruch der Dunkelheit nicht abgeholt wurde, nicht von öffentl. Fläche entfernt	§ 2 (9)	30,00 €
440	Nichtmitführen einer Hundeleine	§ 4 (4)	10,00 €
450	Nichtanleinen in öffentlichen Anlagen und bei öffentlichen Veranstaltungen	§ 4 (5)	15,00 €
460	Mitführen von Hunden auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen, Kindergärten und Freibädern	§ 4 (6)	15,00 €
480	Zurücklassen von Tierkot	§ 4 (8)	25,00 €
510	Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen	§ 5 (1)	25,00 €
520	Abstellen oder Zurücklassen von Abfällen/Wertstoffen außerhalb von Abfall-/Wertstoffbehältern	§ 5 (2)	25,00 €
530	Verunreinigung durch Werbematerialien, Zeitungen, Prospekte u. a.	§ 5 (3)	25,00 €
540	fehlende oder nicht ausreichende Bereitstellung von Abfallbehältern oder deren rechtzeitige Leerung	§ 5 (4)	25,00 €



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans NE 100 „Trockener Kamp“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 07.07.2008 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 301-506, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans NE 100 „Trockener Kamp“ in Kraft.

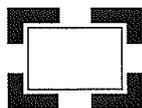
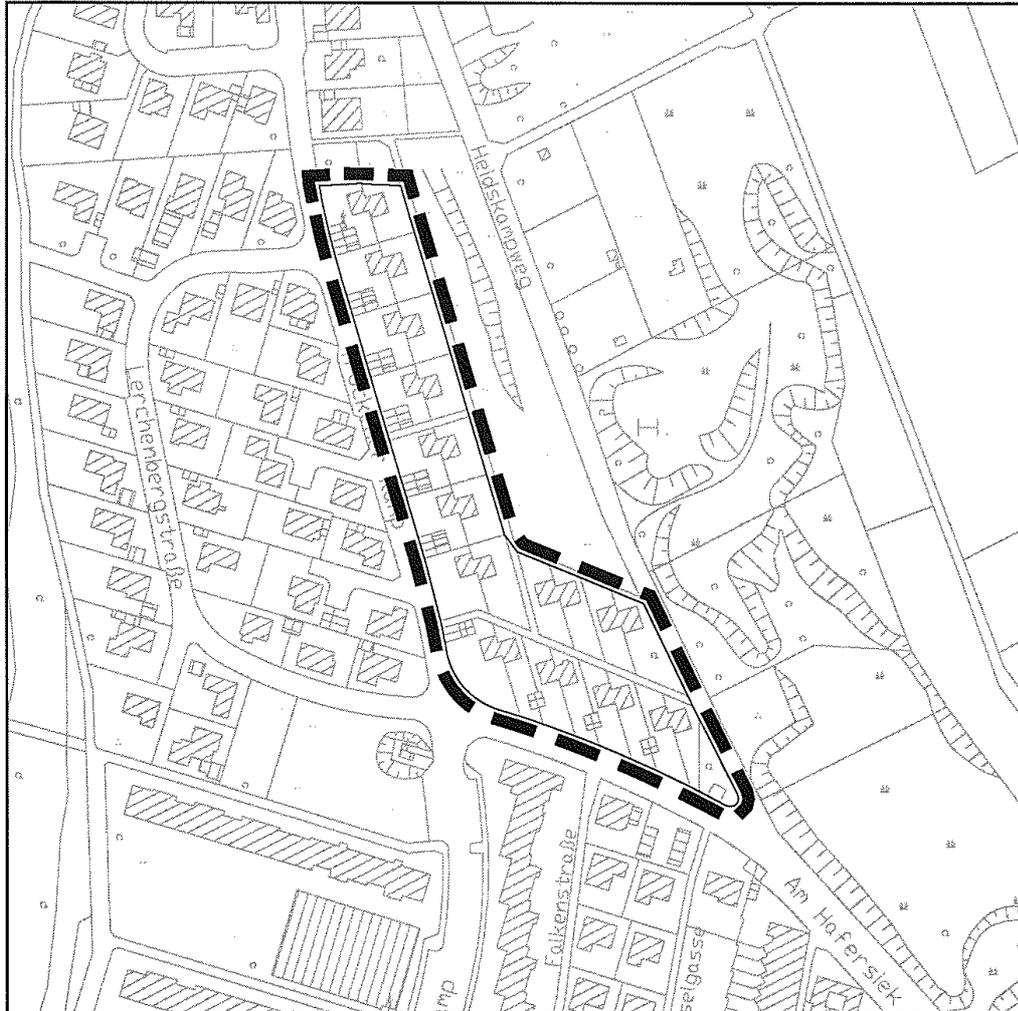
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 17. Juli 2008

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

5. Änderung des Bebauungsplans NE 100



Grenze des Bebauungsplans



Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

11/07

(im Original)
M 1:2500



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans HN 145 „Lerchenkamp-Nord“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 07.07.2008 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 405, Telefon-Nr. 301-838, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans HN 145 „Lerchenkamp-Nord“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 17. Juli 2008

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Im Katthagen“

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 03.07.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 „Im Katthagen“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig hat er die Begründung beschlossen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt auf der Flur 27 der Gemarkung Alfeld. Es handelt sich um Teilflächen der Flurstücke 7/2 und 7/3 und diese sind über die Straße „Oberer Katthagen“ (von Norden) bzw. die „Jägerstraße“ (von Süden) zu erreichen. Im Westen grenzen die Grundstücke an die Bebauung der Straße „Im Katthagen“.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Planungsamt der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 12, von Jedermann eingesehen werden.

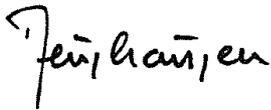
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

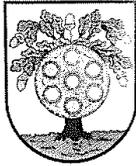
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfeld (Leine), 21.07.2008

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-





GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gartenanlage Sottrum“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplanes Nr. 50 „Gartenanlage Sottrum“ in der Ortschaft Sottrum als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am Westrand der Ortschaft Sottrum. Es grenzt im Norden an die Kreisstraße 309 und an das nördlich daran anschließende Wohngebiet „Mühlenberg“, im Westen an landwirtschaftliche Flächen, im Süden an den „Borbach“ und daran anschließende landwirtschaftliche Flächen und im Osten an eine Wiese im Einmündungsbereich von K 309 und L 493. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gartenanlage Sottrum“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB Bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 21.07.2008
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister
In Vertretung

Krakowski

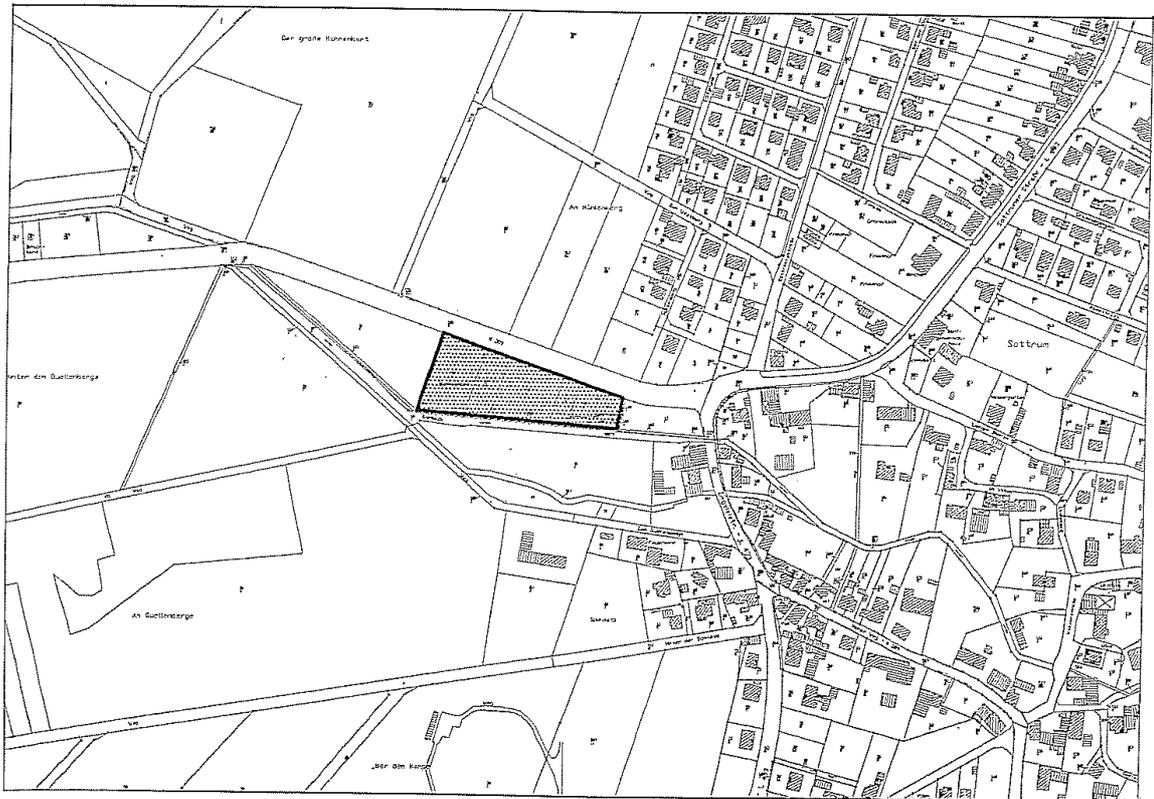


Gemeinde Holle

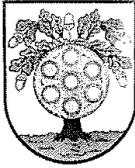
Ortschaft Sottrum

Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 50 „Gartenanlage Sottrum“



= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gartenanlage Sottrum“
in der Ortschaft Sottrum



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ in der Ortschaft Grasdorf der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ in der Ortschaft Grasdorf als Satzung beschlossen.

Das Planänderungsgebiet liegt am Nordrand der Ortschaft Grasdorf. Es grenzt im Westen und Südwesten an gewerblich genutzte Baugebiete, im Südosten an noch nicht erschlossenes Gewerbegebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes und im Osten und Norden an landwirtschaftliche Flächen (Acker). Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB Bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden ist.

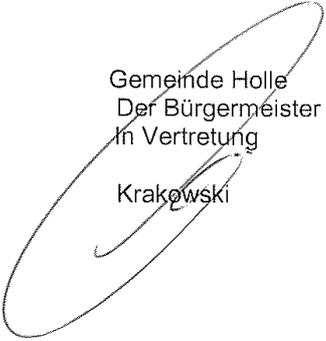
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 21.07.2008
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister
in Vertretung

Krakowski



GEMEINDE HOLLE
- Der Bürgermeister -

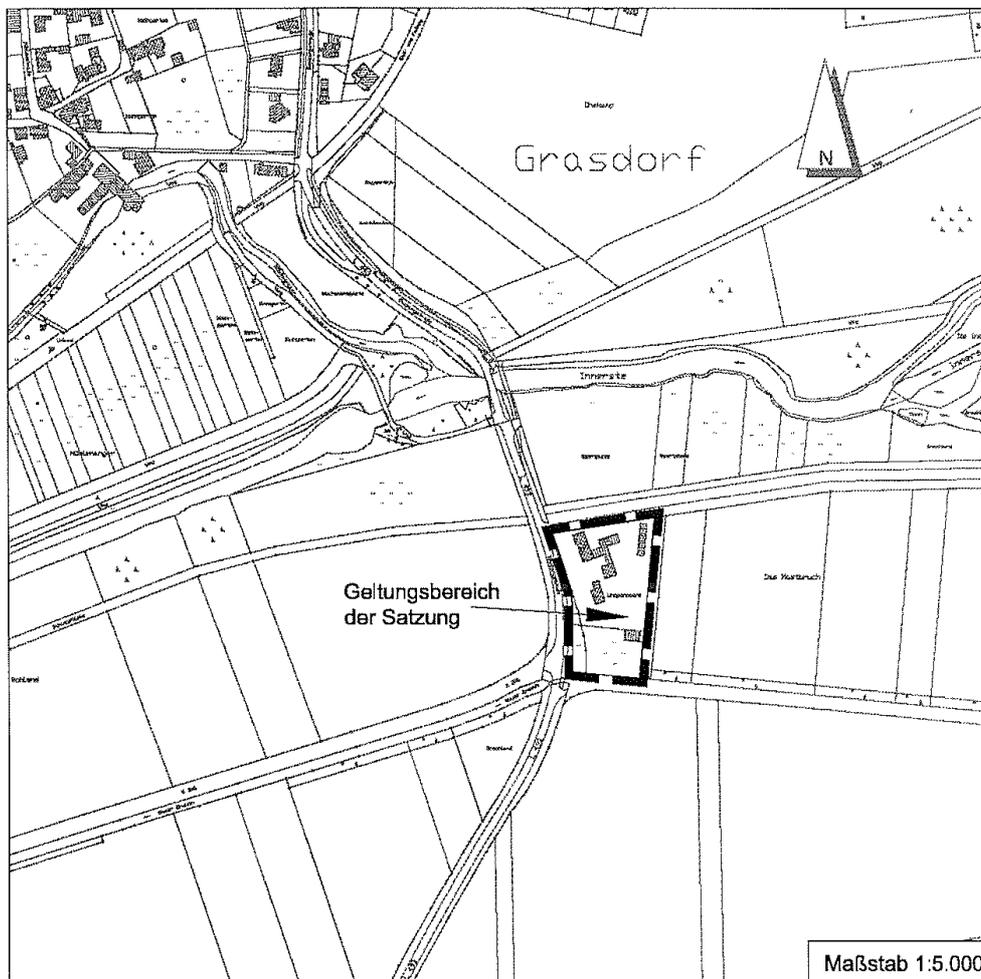
Holle, den 21.07.2008

Außenbereichssatzung für den Bereich „Schaltwerk Grasdorf“ gemäß § 35 (6) BauGB in der Gemarkung Grasdorf

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 für einen bebauten Bereich im Außenbereich gemäß § 35 (6) in der Gemarkung Grasdorf die Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB in der Ortschaft Grasdorf gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Bereich der Satzung befindet sich im Süden der Ortschaft Grasdorf an der Landesstraße 493 und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Die Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB in der Gemarkung Grasdorf kann im Rathaus (Bauamt) der Gemeindeverwaltung Holle während der Sprechzeiten

Montag, Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB in der Gemarkung Grasdorf auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB in der Gemarkung Grasdorf in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

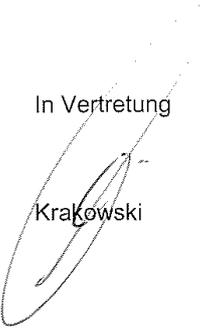
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. trifft für die Satzung nicht zu,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB in der Gemarkung Grasdorf schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB in der Gemarkung Grasdorf eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung



Krakowski